STADT NEUFFEN Landkreis Esslingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBI. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBI. S. 177) hat der Gemeinderat am 11. August 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Neuffen, den "Neuffener Anzeiger", durchgeführt.

§ 2

Die Bekanntmachungen gelten mit dem Erscheinungstag des Amtsblattes als vollzogen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Satzung ist am 3. September 1978 in Kraft getreten.